

2. Findet §. 240 St.G.B.'s Anwendung, wenn nicht das Nötigen selbst, sondern nur das dazu angewendete Mittel der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen widerrechtlich ist?

II. Straffenat. Ur. v. 21. Oktober 1879 g. v. R. Rep. 76/79.

I. Kreisgericht Angermünde.

II. Kammergericht Berlin.

Der Angeklagte war durch die gleichlautenden Urteile der ersten und zweiten Instanz wegen Nötigung aus §. 240 St.G.B.'s bestraft. Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Anlaugend den Angriff wegen Verletzung von Rechtsgrundsätzen und insbesondere des §. 240 St.G.B.'s, so enthält die thatsächliche Feststellung der Instanzrichter die Erfordernisse zur Anwendung dieses §. 240, und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrtum des Appellationsrichters nicht erkennen.

Nach dem festgestellten Sachverhalte hat der Angeklagte, als er in Begleitung seines Leibjägers, welcher ein Gewehr um die Schulter gehängt bei sich führte, in der in seinem Miteigentum stehenden Forst einen Büirschweg entlang fuhr und etwa dreißig Schritte von dem Wege entfernt zwei Leute mit Schlitten durch die Schoning fahren sah, diesen Leuten zugerufen, zu stehen, und, als sie, darauf nicht achtend, weiter fuhren, ihnen nachgerufen: „Steht oder ich gebe Feuer!“ Die Leute blieben, die Drohung für ernstlich gemeint ansehend, hierauf stehen,

ließen den Angeklagten und dessen Leibjäger an sich herankommen, und Letzterer nahm auf Befehl des Ersteren dem Einen der Leute eine Art weg.

Bei diesem Sachverhalte ist zunächst die Annahme des Appellationsrichters, daß dem Angeklagten das Recht fehlte, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, nicht rechtsirrtümlich, da unter den vorliegenden Umständen nach dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 §. 1 der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe selbst einem solchen Beamten nicht erlaubt gewesen wäre. Auch ist der Umstand, daß dem Angeklagten nach den Bestimmungen des Civilrechts die Befugniß zur Pfändung zustehen mochte, oder daß er nach §. 2 Nr. 1, §. 3 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, insofern die Leute bei Ausföhrung einer strafbaren Handlung betroffen oder gleich nach derselben verfolgt wurden, die vorläufige Ergreifung und Festnahme derselben zu bewirken ermächtigt war, für die Frage nach dem Rechte, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, von keiner Bedeutung.

Der §. 240 St.G.B.'s schützt die Freiheit der Willensentschließung in Beziehung auf die Vornahme einer Handlung oder eine Duldung oder Unterlassung gegen widerrechtliche Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob auf Seiten des Nötigenden eine, sei es im Civilrecht oder im öffentlichen Rechte beruhende Berechtigung auf Vornahme der Handlung oder auf die Duldung oder Unterlassung vorhanden ist, sondern nur auf die Widerrechtlichkeit des durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen ausgeübten Zwanges. Der Appellationsrichter hat daher ferner ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die von dem Angeklagten geschehene Bedrohung, Feuer zu geben, um das Stillstehen der Leute zu erzwingen, objektiv ein widerrechtliches Nötigen durch Bedrohung mit einem Vergehen — der Körperverletzung — darstellt.

Rückfichtlich des Dolus hat der Appellationsrichter angenommen, daß der Angeklagte sich bewußt gewesen, daß er von der Schießwaffe keinen Gebrauch machen durfte, und er ist im Weiteren der Annahme des ersten Richters gefolgt, welcher für erwiesen erachtet hat, daß der Angeklagte sich der Widerrechtlichkeit der von ihm angewendeten Drohung bewußt gewesen ist. Unter solchen Umständen ist auch in Beziehung

auf den vom Gesetze erforderten Dolus ein Rechtsirrtum des Appellationsrichters nicht ersichtlich. Der festgestellte Thatbestand rechtfertigt sonach die Anwendung des §. 240 St.G.B.'s. Der bei der mündlichen Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde von der Verteidigung geltend gemachte, übrigens im Wesentlichen mit der Frage nach dem Dolus zusammenfallende Gesichtspunkt der Nothwehr und des Nothstandes ist in den Vorinstanzen in bestimmter Weise nicht aufgestellt, weshalb die Vorderrichter nicht genötigt waren, nach dieser Richtung hin eine Feststellung zu treffen.“